

**II-2952** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 73 75 07  
Fernschreib-Nr. 111800  
DVR: 0090204

Zl. 5907/18-Info-87

1291/AB

1988 -01- 28

zu 1403 J

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Haider und Genossen vom  
17. Dezember 1987, Nr. 1403/J-NR/87,  
"Lenkerprüfungsreform 1987"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Inhalt der theoretischen Lenkerprüfung wird durch die §§ 37a und 37b der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) bestimmt. Eine der Zielvorgaben der Lenkerprüfungsreform war es, diese Inhalte möglichst gleichmäßig auf alle Prüfbögen aufzuteilen. Damit soll u.a. auch sichergestellt werden, daß der Kandidat nicht nur aus einem Fachgebiet Fragen gestellt erhält. Eine Änderung am Inhalt der theoretischen Lenkerprüfung ist aber durch die Prüfungsreform nicht erfolgt. Daher kann die Reform auch keine Auswirkungen auf den Lehrstoff der Fahrschulen und somit auf die Ausbildungsinhalte haben. Diese bestimmen sich in erster Linie nach den in den §§ 37a und 37b KDV vorgegebenen Sachthemen.

Zu Frage 3:

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung sieht das KFG 1967 hinsichtlich der theoretischen Lenkerprüfung für die Gruppe B keine Prüfung in Kraftfahrzeugtechnik vor. Die Prüfung hat sich vielmehr "auf die für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen und das richtige Verhalten bei den im Straßenverkehr zu erwartenden besonderen Umstände und Gefahren notwendigen Kenntnisse" zu erstrecken (§ 70 Abs. 2 lit. b KFG). Diese

- 2 -

Bestimmung wird durch die KDV präzisiert. Dort wird lediglich neben den Kenntnissen über Verhaltensweisen im Straßenverkehr (§ 37b Abs. 1 lit.a) KDV) die Fähigkeit, Kraftfahrzeuge und Anhänger auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand zu prüfen, verlangt.

Es mag zutreffen, daß die Fragen nach dem allgemeinen Fahrverhalten in der Vergangenheit nicht immer in dem Umfang geprüft worden sind, den das Gesetz vorsieht. In den nunmehr verwendeten Prüfbögen kommt ihnen jedenfalls der entsprechende Stellenwert zu.

Wien, am 27. Jänner 1988

Der Bundesminister

